

Antrag

der Abgeordneten Dr. Gerald Thalheim, Brigitte Adler, Ernst Kastning, Marianne Klappert, Rolf Koltzsch, Hinrich Kuessner, Rudolf Müller (Schweinfurt), Jan Oostergetelo, Karl-Heinz Schröter, Horst Sielaff, Dr. Peter Struck, Joachim Tappe, Gudrun Weyel, Hermann Wimmer (Neuötting), Matthias Weisheit, Hans-Ulrich Klose und der Fraktion der SPD

Entschädigung von Besitzern ehemaliger „Kreispachtbetriebe“

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, die durch Einsparungen im Einzelplan 10 Kapitel 10 02 bei Titel 652 10 (Ausgleichsmaßnahmen für die Landwirtschaft) bis zu 180 Mio. DM möglichen Ausgaben bei Titel 652 11 (Entschädigungsleistungen im Beitrittsgebiet für verlorene Inventarbeiträge) 1993 sowie die vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten angekündigten weiteren finanziellen Mittel in 1994 gleichberechtigt für Entschädigungen von Inhabern sogenannter „Kreispachtbetriebe“ im Beitrittsgebiet zu verwenden.

Bonn, den 16. März 1993

Dr. Gerald Thalheim
Brigitte Adler
Ernst Kastning
Marianne Klappert
Rolf Koltzsch
Hinrich Kuessner
Rudolf Müller (Schweinfurt)
Jan Oostergetelo

Karl-Heinz Schröter
Horst Sielaff
Dr. Peter Struck
Joachim Tappe
Gudrun Weyel
Hermann Wimmer (Neuötting)
Matthias Weisheit
Hans-Ulrich Klose und Fraktion

Begründung

In der ehemaligen DDR wurde eine große Zahl von Landwirten dazu gezwungen, ihren landwirtschaftlichen Besitz (Grund und Boden, lebendes und totes Inventar) im Rahmen von Zwangspachtverträgen ohne Entgelt an die damaligen Räte der Kreise zu verpachten. Diese wiederum überließen den landwirtschaftlichen Betrieb der jeweiligen ortsansässigen LPG zur kostenfreien Nutzung. Dem rechtmäßigen Betriebsinhaber wurde die Mitglied-

schaft in der betreffenden LPG in der Regel aus verschiedenen Gründen verwehrt. Den Landwirten wurde kein Nutzungsentgelt oder eine Pacht gezahlt.

Durch diesen Sachverhalt wird die Zwangspacht zu einem enteignungsgleichen Tatbestand.

Nach der politischen Wende und der damit einhergehenden Umstrukturierung der Landwirtschaft in den neuen Ländern fanden die Inhaber dieser ehemaligen „Kreispachtbetriebe“ ihren landwirtschaftlichen Besitz naturgemäß nicht mehr in dem Zustand vor, in dem sie ihn damals an die Räte der Kreise zwangsverpachten mußten. In den meisten Fällen liegt ein erheblicher Wertverlust des Betriebes vor, die Gebäude sind in vielen Fällen baufällig oder gar nicht mehr vorhanden. Dem wiedereinrichtungswilligen Besitzer eines ehemaligen „Kreispachtbetriebes“, der zu DDR-Zeiten kein Kapital ansammeln konnte, ist daher der Aufbau eines wettbewerbsfähigen landwirtschaftlichen Betriebes erheblich erschwert, häufig unmöglich.

Nach Auskunft der Bundesregierung ist eine Entschädigung der Inhaber ehemaliger „Kreispachtbetriebe“ für den erlittenen Wertverlust im geplanten Entschädigungsgesetz nicht vorgesehen, obwohl es sich bei der Zwangsverpachtung um einen enteignungsgleichen Tatbestand handelt.

Gleichermaßen entfällt eine Rückgabe des zwangsweise eingebrachten Vermögens auf Grundlage des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes. Dieses regelt lediglich die Ansprüche ehemaliger LPG-Mitglieder.

Sogenannte Zwangspachtgeschädigte fallen demnach mit ihren gerechtfertigten Entschädigungsansprüchen in eine Regelungslücke. Nach Auffassung der Bundesregierung können sie zudem weder gegenüber den jetzigen Landkreisen in den neuen Ländern noch gegenüber Bund und Ländern Ansprüche geltend machen.

Um dennoch eine umgehende finanzielle Unterstützung der Opfer von Zwangspachtverträgen zu realisieren, sollen die im Einzelplan 10 für die Entschädigung ausgefallener Inventarabfindungsansprüche möglichen Ausgaben von 180 Mio. DM gleichberechtigt zur Entschädigung des Wertverlustes ehemaliger „Kreispachtbetriebe“ verwendet werden.

Eine Berücksichtigung der Besitzer ehemaliger „Kreispachtbetriebe“, die von der Enteignung im Rahmen der Zwangskollektivierung sehr hart betroffen sind, ist bei den jetzt geplanten Ausgleichsleistungen daher dringend erforderlich.